

des Wittwertes ist dies zwar in gewissem Sinne annehmbar, weil dieser für die einzelnen bemessen wird nach der Festsetzung des freigebigen und gnädigen Willens der göttlichen Barmherzigkeit. Bezüglich des Genugthuungswertes ist aber die begründetste Ansicht, daß dieser pro rata auf die einzelnen verteilt wird. (Vgl. hierüber des Verf. Theol. mor.¹¹ II, n. 250 ff.). Weil es nun bei der Zuwendung an Verstorbene vorzüglich auf den Genugthuungswert ankommt, so ist für diese unzweifelhaft vorzuziehen, daß für die einzelnen eine heilige Messe celebriert werde, und es würde dem Pfarrer nicht gestattet sein, seine Pfarrangehörigen dahin zu unterweisen, als ob den Verstorbenen ebenso gut durch die eine Messe für viele geholfen würde. Was den Schutz der Lebenden betrifft, so kann der Pfarrer erklären, daß möglicherweise Gott vermöge der heiligen Messe denselben Schutz würde angedeihen lassen, wenn für viele zusammen oder für jeden einzelnen die heilige Messe celebriert werde.

In allen Fällen aber ist es statthaft, wenn die Stipendienggeber damit einverstanden sind, eine Messe für alle oder nach der Meinung aller, pro rata aufzuopfern, welche und je nachdem die einzelnen zu dem einen Stipendium beigetragen haben. Die Höhe des Stipendiums ist nach oben hin ins Belieben der Stipendienggeber gestellt. Dadurch also, daß nach dem freien Willen der Geber das Stipendium höher wird als das der gewöhnlichen Taxe, begeht der Pfarrer keine Ungerechtigkeit. Würde er sein Verfahren zu dem Zweck ersinnen haben, um durch höhere Stipendien seine Einnahmen zu vergrößern, so wäre dies ein für den Priester unwürdiges Verfahren; doch einer kirchlichen Strafe verfielen er nicht. Die kirchlich verhängten Strafen unterstellen irgendwelchen Handel mit Messstipendien oder eine Uebertragung an andere Zelebranten unter Zurückhaltung eines Theils des in Empfang genommenen Stipendiums. Von solchen Machenschaften ist aber im vorliegenden Falle nicht die Rede. — Sollten Unzuträglichkeiten oder Unwille der Pfarrangehörigen aus dem Verfahren des Pfarrers entstehen, so hätte der Ordinarius von seiner Gewalt Gebrauch zu machen, dem Pfarrer seine Praxis zu verbieten und denselben zu mahnen, den einzelnen freie Hand zu lassen, für Einzelanliegen Messstipendien anzubieten oder für bestimmte Anliegen im Verein mit andern. Würden dem Pfarrer dann zu viele Stipendien gegeben, so hätte er entweder für rechtzeitige Versendung an andere Priester zu sorgen, und er müßte es den Stipendienggebern bedeuten, zumal wenn er oder die anderen Priester erst nach längerem Aufschub von etwa soandsoviel Monaten die Messen celebrieren könnten. Stimmen erstere bei, so ist der Pfarrer zum Versand und Aufschub berechtigt.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkü hl S. J.

III. (Eine Eheschließung ohne den zuständigen Priester bei Unmöglichkeit der Ziviltrauung angeblich gegen die Entscheidung

der S. Congr. Sacr. vom 31. Jänner 1916 erfolgt.) Ein Ausländer, der seit seinem 18. Lebensjahre in Deutschland weilt, lebt in einem sündhaften Verhältnis mit einem Mädchen, das er gern heiraten möchte. Doch ist ihm die Ziviltrauung unmöglich gemacht, weil ihm von dem Heimatlande die erforderlichen Papiere verweigert werden, und damit auch unmöglich die kirchliche Trauung vor dem Pfarrer. Der Beichtvater M., ein pensionierter Pfarrer aus einer Industriegegend, in der Moral aber noch immer gut beschlagen, rät den beiden, um sie aus dem Sündenelend herauszubringen, die Ehe ohne vorausgehende Ziviltrauung vor nur zwei Zeugen einzugehen; eine Ehe auch vor nur zwei Zeugen werde unter solchen Umständen von der Kirche als erlaubt und gültig angesehen. Schon vorher hatte M. nämlich vom Pfarrer gehört, daß er einer Ehe ohne Ziviltrauung nicht assistieren und auch keinen anderen dazu bevollmächtigen würde, eben wegen der Strafen und auch weil er den Beamten keine Verlegenheiten bereiten, sich aber keine sonstigen Unannehmlichkeiten aufladen wolle; auch könnten die beiden nach sicherer Lehre der Autoren vor nur zwei Zeugen gültig und erlaubt die Ehe eingehen, und es sei deshalb unklug, einen Priester unnützerweise noch in Strafen und unangenehme Auseinandersetzungen zu verwickeln.

Nachdem M. nachgeforscht und sich vergewissert hatte, daß kein Ehehindernis im Wege stehe, und ferner auch die nötigen Unterweisungen, soweit möglich, für einen würdigen Empfang des Ehe sakramentes und das spätere Leben erteilt hatte, schlossen die beiden Brautleute in seiner Wohnung in alleiniger Gegenwart seiner beiden bejahrten Schwestern die Ehe. M. trug darauf selbst Sorge für die Eintragung der Ehe ins Pfarrbuch und überreichte dann den jungen Eheleuten folgende Bescheinigung des Pfarrers, mit dessen Unterschrift und dem Pfarrsiegel versehen: „Ich bescheinige hiemit, daß, wie ich aus absolut sicherer Quelle weiß, J. R. und M. S. am 4. Juli 1916 vor nur zwei Zeugen die Ehe geschlossen haben, nachdem feststand, daß kein Ehehindernis vorhanden war. Die Ehe ist ohne dem zuständigen Pfarrer und auch ohne Dispens von der kirchlichen Eheform geschlossen worden, weil die Ziviltrauung unmöglich war und der zuständige Priester nicht assistieren konnte und wollte.“ Mit dieser Bescheinigung reisten die jungen Eheleute, um durch ihr offenes Zusammenleben kein Ärgernis zu geben, in eine andere Stadt, aus der sie dann nach einiger Zeit die erfolgte Heirat in der Heimat bekannt machten.

Es fragt sich nun: 1. War diese Eheschließung gültig und erlaubt, auch nach dem Entscheide des Heiligen Stuhles vom 31. Jänner 1916; und 2.: War an dem Verhalten des zuständigen Pfarrers oder dem Vorgehen des Beichtvaters sonst etwas auszusetzen?

Antwort: 1. Die hier in Betracht kommende Hauptfrage und der Stand ihrer Lösung. Die Frage ist: Können

Brantleute, welche wegen Fehlens der staatlicherseits geforderten Dokumente zur Ziviltrauung nicht zugelassen werden, ohne päpstliche Dispens eine kirchlich gültige Ehe vor nur zwei Zeugen eingehen, wenn der zuständige Priester aus Furcht vor den schweren staatlichen Strafen die Assistenz verweigert?

Der erste, welcher gestützt auf Art. 8 des Dekretes *Ne temere* die Frage behandelte und bejahte, war P. Djetti S. J., Professor des Kirchenrechtes an der Gregorianischen Universität zu Rom, zugleich Konsultor der S. Congr. Concilii, und zwar im Sommer 1908 in einem votum vor der S. C. Concilii selbst (*Acta S. S.* 41, 542 ss.) und dann in seinem Kommentar des Dekretes *Ne temere* (*In jus pianum etc.* 1908, n. 122) und seiner *Synopsis rerum mor.* I (1909) n. 1135. Die gleiche Ansicht vertraten nach und nach fast alle Erklärer des Dekretes *Ne temere* in Zeitschriften und Büchern: Vermeersch S. J. (*De forma sponsalium etc.*); Standaert; De Smet (*De spons. etc.* [1910] n. 69); Van den Acker; Lehmkühl S. J. (*Theol. mor.* II. n. 892); Wernz-Laurentius S. J. (*Jus decr.* IV. n. 188 p. 299 s.); Génicot-Salsmans S. J.; Choupin S. J.; Wouters; Knoch; Trenta. De Arguer (alle in *Nouvelle revue théol.* 45 [1913] 149 s., von De Smet mit genauer Angabe der Stellen aufgezählt); Hilling (*Arch. f. kath. Kirchenrecht* 95 [1915] 514 ff.); v. Ernst (Schweiz. *Kirch.-Ztg.* 11 [1911] 221; 16 [1916] 130 ff.) u. a. m.

Nur drei verneinten die Frage: Ferreres S. J., Boudinhon und De Becker; auch Ferreres, der erste und Hauptverfechter dieser Ansicht, weiß in seiner neuesten Abhandlung (*Razón y Fe* 44 [1916] 511 ss.) keinen mehr zu nennen, welcher in einer schriftlichen Bearbeitung die Frage verneinend beantwortet hätte.

Die bejahende Ansicht gilt den Autoren wenigstens probabel, vielen aber als sicher, namentlich nach der Interpretation, welche die S. C. Sacram. am 12. März 1910 ad 1 (*Acta Ap. S.* 2, 193) dem Art. 8 des Dekretes *Ne temere* gab. „*Praesens responsum*“, schrieb damals P. Vermeersch (*De relig. et miss., Periodica* V [1911] 118), „*non paucis ita videbitur in casum nostrum cadere, ut omnem dubitationem sublatam esse existiment. Sic e. g., nec immerito, R. D. De Smet opinatur...*“ Und im Aprilheft der *Razón y Fe* 44 (1916) 514 bemerkt P. Ferreres: „Man kann sagen, daß die große Mehrheit der Autoren der gleichen Ansicht ist wie De Smet (d. h. ihre Meinung als sicher und ausgemacht hinstellen), wenigstens aber dieselbe für probabel halten.“

Ist aber die Meinung theoretisch sicher probabel, so ist sie für die Praxis in diesem Falle sicher, und zwar auf Grund von zwei Prinzipien, welche im Kirchenrecht außer allem Zweifel sind und wovon jedes für sich unsere Behauptung klar und überzeugend dartut. Das erste Prinzip lautet: „*Impedimentum matrimoniale iuris ecclesiastici dubium dubio iuris, est impedimentum nullum*“ (s. Alph. VI n. 901; Gury-Ballerini II

n. 789; Gasparri, De matr. [1904] n. 262; Wernz, Jus decr. IV n. 216 nota 13; etc.) und ist jetzt im neuen Codex iuris canonici von der Kirche auch ausdrücklich als geltendes Kirchenrecht anerkannt durch den Can. 15: „Leges, etiam irritantes et inhabilitantes, in dubio iuris non urgent.“ Ist es also zweifelhaft, ob das Gesetz des impedimentum clandestinitatis auf den vorliegenden Fall sich bezieht oder ihn einschließt, das heißt also: ist das rein kirchenrechtliche impedimentum clandestinitatis für diesen Fall *dubium iuris*, so ist es in praxi für diesen Fall nullum; die Ehe wird also ohne die Gegenwart des zuständigen Priesters in diesem Falle gültig und erlaubt geschlossen.

Das zweite sichere, hier anwendbare Prinzip des Kirchenrechtes lautet: „In dubio iuris Ecclesia iurisdictionem supplet.“ Auch dies Prinzip ist im neuen Codex iuris canonici, und zwar fast mit den gleichen Worten als geltendes Kirchenrecht ausdrücklich bezeichnet durch Can 209: „... in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti iurisdictionem supplet Ecclesia pro foro tum externo tum interno.“ Das gilt nun in gleicher Weise für die eigentliche Jurisdiktion, wie auch für die Vollmacht bei der Ehe zu assistieren, welche keine eigentliche Jurisdiktion ist. Denn der Grund, weshalb die Kirche suppliert, ist für beide Fälle derselbe, nämlich die notwendige Sorge, daß Zweifel im Recht, die nur von der Kirche gelöst werden können, aber nicht gelöst sind und vielleicht auch nicht gelöst werden sollen, den Gläubigen nicht schaden. Ferner wird es auch von den Autoren: von Sanchez, dem klassischen Autor in Ehefragen, an (De matr. III D. 23 n. 65) bis auf unsere Tage (vgl. Kardinal C. Gennari im *Monitore eccles.* 22 [1910] 184 s), in ganz gleicher Weise für beides angewandt. Und auch für die Assistenz bei der Ehe wird es erachtet „als ein Prinzip, das jeden Zweifel ausschließt“ („un principio riflesso, che toglie ogni dubbio“) wie Kardinal C. Gennari, damals Präsekt der S. C. Concilii im *Monitore eccles.* (a. a. D.) schrieb. Endlich wendet der Heilige Stuhl das Prinzip in seinen Entscheidungen für beides in gleicher Weise an (vgl. Richter, *Can. et decr. Conc. Trid.* p. 228 s). Diesen Sinn behält das Prinzip auch im neuen Codex iuris canonici gemäß Can. 6 n. 2: „Canones, qui ius vetus ex integro referunt, ex veteris iuris auctoritate atque ideo ex receptis apud probatos auctores interpretationibus sunt aestimandi.“ — Nun wird die Vollmacht, bei der Ehe zu assistieren, vom Dekret *Ne temere* für gewöhnlich allen dreien, dem Priester mit den zwei Zeugen zusammen genommen erteilt, in Ausnahmefällen aber auch den Zeugen allein oder dem Priester allein. Wenn also aus dem Gesetz nur probabiliter feststeht, daß im vorliegenden Falle den zwei Zeugen allein die Vollmacht erteilt ist, so ist es für die Praxis sicher, daß die Kirche bei dem *dubium iuris* die etwa

fehlende Vollmacht suppliert und deshalb die Ehe sicher gültig und erlaubt ist.

Alles wird noch bestätigt und bekräftigt durch das Verhalten des Heiligen Stuhles in diesem Punkte selbst. Denn wäre die Doktrin nicht wenigstens probabel und wäre deshalb auch nur ein begründeter Zweifel an der Gültigkeit und Erlaubtheit der betreffenden Ehen vorhanden, so hätte die Kirche bei der sonst so gefährlichen Lehre, welche so manche Konkubinate im Gefolge hätte und bei der so großen Verbreitung derselben unbedingt dagegen einschreiten müssen, wie sie es so oft in ähnlichen Fällen getan hat, z. B. bei der Lehre bezüglich der *parvitas materiae* in re venerea, der Anwendbarkeit probabler Meinungen hinsichtlich der Gültigkeit der Sakramente, der Anwendbarkeit der probablen Meinung über den *infinitus fructus missae* auf die Perseveration von Messstipendien u. s. w. u. s. w. Wenn nun der Heilige Stuhl trotz des vielfachen Fragens und Erinnerns an die Sache nicht dagegen eingeschritten ist, so ist das ein sicherer Beweis, daß jene Ehen auch nach dem Urteil des Heiligen Stuhles nicht einmal probabiliter ungültig, sondern sicher gültig sind.

Ein Zweifel an der Gültigkeit und Erlaubtheit all der Ehen, welche unter solchen Umständen vor nur zwei Zeugen, z. B. in Belgien (*Nouvelle Revue théol.* 43 [1913] 151) und auch anderswo (Wöln. Pastoralbl. 49 [1915] 322) geschlossen sind, ist demnach, scheint uns, rein unmöglich und vollständig ausgeschlossen.

2. Die Bedeutung der Erklärung der S. C. Saer. vom 31. Jänner 1916 (*Acta Ap. S.* 8, 37). Mehrfache Versuche sind gemacht, den Heiligen Stuhl zu einer klaren und bestimmten, positiven Erklärung in dieser Frage zu veranlassen; doch vergebens. Gleich nach dem Erlaß des Dekretes *Ne temere* hatte man sich mit folgender Anfrage nach Rom gewandt: „*An et quomodo providere expediat casui, quo parochi a lege civili graviter prohibeantur, quominus matrimoniis fidelium adsistant, nisi praemissa caeremonia civili, quae praemitti nequeat, et tamen pro animarum salute omnino urgeat matrimonii celebratio?*“ Jedoch hatte die S. C. Concilii am 27. Juli 1908 geantwortet: „*Non esse interloquendum.*“ (*Acta S. S.* 41, 511 ss.) Aus der ungewöhnlichen Ablehnung einer Antwort in einer reinen Disziplinarvorschrift, ohne die so viele Jahrhunderte die Ehe in der Kirche eingegangen war, und aus der Form derselben wurde gefolgert (De Smet, *De sponsalibus et matr.* [1910] p. 90 nota 2; *Nouvelle revue théol.* 45 [1913] 716 nota 3; Gilling, *Arch. f. kath. Kirchenr.* 96 [1916] 312 u. s. w.), und wohl nicht mit Unrecht, daß der Grund der Nichtbeantwortung nicht die innere Schwierigkeit der Sache sei, sondern nur ein äußerer, nämlich die Rücksicht auf die Staatsgewalt. Schon früher hatte der Heilige Stuhl bei einer ganz gleichen Frage diese Rücksicht walten lassen und gemahnt: „*Videat etiam*

(*praef. missionis*), si saepius contingat celebrari huiusmodi secreta matrimonia, in scio magistratu civili . . . , ne catholica religio quidquam detrimenti capiat“, nämlich wegen des Bedachtes, daß sie etwa „in fraudem legis civilis“ eingegangen und von der Kirche gestattet seien (S. C. Prop. F. an. 1785 in Coll. P. F. 571). Wie berechtigt diese Vorsicht auch jetzt noch ist, zeigen die Begebenheiten der letzten Jahre aus Anlaß des Modernisteneides, der Einschärfung des privilegium fori u. a. m. An dieser Zurückhaltung hielt dann auch der Heilige Stuhl in den folgenden Jahren fest und wollte nur in Einzelfällen, nie aber allgemein für alle Fälle Entscheide geben (vgl. *Nouvelle revue théol.* 46 [1914] 469 ss.; *Kölner Pastoralbl.* 49 [1915] 325). Und als mehrere Bischöfe im Jahre 1916 wieder mit der allgemeinen und gleichen Frage, wie im Jahre 1908, kamen: „An et quomodo his in adiunctis providendum sit?“, antwortete die S. Congr. de disciplina Sacram. am 31. Jänner 1916: „S. Congr. . . re mature perpensa, respondendum censuit: Recurratur in singulis casibus, excepto casu periculi mortis, in quo quilibet sacerdos dispensare valeat etiam ab impedimento clandestinitatis, permittendo ut in relatis adiunctis matrimonium cum solis testibus valide et licite contrahatur.“

„Expositam vero Em. orum Patrum declarationem SSmus D. nus noster Benedictus PP. XV . . . ratum habere et confirmare dignatus est ac publici iuris fieri mandavit“ (*Acta Apostolicae Sedis* 8, 37).

Ueber den Sinn dieser „declaratio“ haben wir im Oktoberheft der Zeitschrift für katholische Theologie (Jnnbrud 1917) unter „Analecta“ eine ausführlichere Darlegung vorgelegt, welche als nächstes Resultat bringt: „Daß es wohl als sicher und ausgemacht hingestellt werden kann, daß die Worte „Recurratur in singulis casibus“ hier die theoretische Seite der Frage unberührt lassen“, und daß deshalb die Meinung der großen Mehrheit der Autoren in dieser Frage nach wie vor die gleiche Bedeutung und Geltung hat, wie auch Professor Dr. Hilling im Archiv für katholisches Kirchenrecht 96 (1916) 312 behauptet und wohl ziemlich allgemein zugegeben werden dürfte.

An zweiter Stelle ist in der Arbeit die praktische Seite der Frage behandelt, ob nämlich die Worte „Recurratur in singulis casibus“ — was immer ihr genauerer Sinn sein mag — hier ein Gebot enthalten, vor jeder derartigen Eheschließung sich an den Heiligen Stuhl zu wenden, so daß jede derartige Eheschließung, zugegeben auch, daß sie nach der Meinung der großen Mehrheit in sich nicht ungültig und unerlaubt wäre, dennoch aber unerlaubt würde wegen des unterlassenen Rekurses an den Heiligen Stuhl. Wir lassen die Ausführungen hier fast wörtlich folgen.

„Zunächst ist zu beachten, daß das bloße Wort: *Recurratur* an sich noch kein Gebot ausdrückt, wenigstens nicht mit Sicherheit. Es kann auch einen bloßen Rat oder Wunsch . . . oder auch nur eine bloße Direktive enthalten, wie z. B. zahlreiche ähnliche Ausdrücke . . . (welche ebenda dann angeführt werden). Ist aber das Gebot nicht sicher, dann kann — nach dem allgemein zu gegebenen Grundsatz: *Lex dubia lex nulla* und nach der ins Kirchenrecht aufgenommenen *regula iuris* 30 in VI.: *In obscuris minimum est sequendum*‘, — vernünftigerweise auch hier von keinem Gebot und von keiner Pflicht des Rekurses die Rede sein. Wenn deshalb die in Rede stehende Eheschließung sonst erlaubt und gültig ist, so ist und bleibt sie es auch trotz des unterlassenen Rekurses an den Heiligen Stuhl.

Ferner scheint uns, kann es sich hier gar nicht um ein Gebot oder auch nur um einen Rat handeln. Denn wenn die Antwort der Kongregation die theoretische Seite der Frage unberührt läßt, so bleibt die Ansicht der Mehrheit der Autoren nach wie vor probabel. Ist aber diese Ansicht auch nur probabel, so ist nach obigem an der Gültigkeit und Erlaubtheit einer Eheschließung ohne den zuständigen Priester unter den gegebenen Verhältnissen der Praxis nicht zu zweifeln, und zwar nach den Bestimmungen der Kirche selbst. Ist aber die Eheschließung sicher gültig und erlaubt, so ist ein Gebot oder ein Wunsch des Heiligen Stuhles, trotzdem noch zu fragen und zu rekurrieren, wohl einfach ausgeschlossen. Denn wozu soll die Frage nach der Erlaubtheit und Gültigkeit einer derartigen Ehe im konkreten Einzelfall noch vorgelegt werden, wenn (infolge der von der Kirche, im neuen *Codex iuris canonici* auch ausdrücklich anerkannten Reflexivprinzipien von der *Lex dubia*‘ und der *Iurisdictio dubia*‘) schon feststeht, daß die Ehe im konkreten Einzelfall der Praxis erlaubt und gültig ist? Unnützes befiehlt die Kirche nicht und rät sie auch nicht an.“

Endlich zeigt der Kontext der Antwort positiv und ausdrücklich, daß es sich hier um keinen Befehl oder Wunsch des Heiligen Stuhles handelt, sondern um eine Direktive. Denn der Kontext spricht nicht von einem „*decretum*“, von einem Befehle, auch nicht von einem „*S. Sedes optat*“, sondern von etwas ganz anderem. Die Kongregation selbst nennt ihre Entscheidung eine „*declaratio*“, eine einfache Erklärung, welche die gewünschte Beantwortung der allgemeinen Frage übergeht, beziehungsweise stillschweigend ablehnt, dafür aber jedem Zweifelnden für den Einzelfall eine klare Antwort zusagt. Die Antwort sagt also — abgesehen von der angefügten Erklärung für den Todesfall — inhaltlich dasselbe, wie jene aus dem Jahre 1908 und auch den folgenden Jahren, nur mit dem Unterschiede, daß die Kongregation, umgekehrt wie jetzt, damals die Beantwortung der allgemeinen Frage-

stellung ausdrücklich ablehnte, jene aber für den Einzelfall stillschweigend offen ließ.

Nach den gemachten Darlegungen würde also die kurze Antwort der Kongregation: „*Recurratur in singulis casibus*“, wenn sie ausführlicher gegeben wäre, etwa folgendermaßen haben lauten können: „Wir können und dürfen auf die allgemeine Fragestellung nicht antworten, sondern nur auf eine Frage für den konkreten Einzelfall. Wer deshalb bezüglich des Einzelfalles Zweifel hat und die Lösung des Zweifels von uns wünscht (nur an solche ist ja die Antwort gerichtet), der möge betreffs des Einzelfalles anfragen, nicht aber mehr allgemein.“ Und damit man sich mit dieser Direktive in Zukunft begnüge und nicht noch ein drittes oder viertes Mal wieder mit der allgemeinen Fragestellung komme, so antwortete die Kongregation nicht, wie das erstemal im Jahre 1908, mit: „*Non esse interloquendum*“, sondern ließ ihren Entscheid vom Heiligen Vater selbst ausdrücklich bestätigen und bekräftigen: „*Expositam . . . declarationem (nicht Befehl, nicht Wunsch, sondern einfache Erklärung, Direktive und Anweisung) S. S. mus D. nus . . . ratam habere et confirmare dignatus est ac publici iuris fieri mandavit.*“ Dieser Entscheid ist also zwar milder in der Form, wie der von 1908, aber durch das ausdrückliche Hinzutreten der Gutheißung des Heiligen Vaters selbst nachdrücklicher und kräftiger seinem Inhalte nach.

Ähnliche Antworten in Konjunktivform, die weder einen Wunsch noch einen Befehl, sondern nur eine einfache Direktive enthalten und den Bedingungssatz: „Wenn der Fragesteller sich über seinen Zweifel Klarheit verschaffen will“, zur Voraussetzung haben, sind in den Fällen, wo die betreffende Römische Kongregation, wie hier, auf eine Anfrage keine Antwort erteilen konnte oder wollte, recht zahlreich. Wir erinnern beispielsweise an die vielen: „*Consulat probatos auctores*“, z. B. früher in der Frage über die Antizipation der Matutin schon um 2 Uhr. Es wurde damit vom Heiligen Stuhle dem Fragesteller nur die einfache Direktive gegeben: „Wenn der Fragesteller sich darüber Klarheit verschaffen will, consulat probatos auctores.“ In keiner Weise aber wurde ein Wunsch ausgesprochen oder gar ein Gebot gegeben, sich den Zweifel zu lösen (er konnte ja seine Matutin etwa erst um 4 Uhr antizipieren und damit war alles erledigt), oder gar nur auf diesem einzigen Wege, wenn etwa auch noch ein anderer möglich gewesen wäre . . . Auch gibt es Antworten in der ganz gleichen Form, wie die in Frage stehende, welche ebenfalls nur rein direktiv sind und keine Spur von Befehl oder Wunsch oder Rat enthalten. So antwortete z. B. die S. C. Concilii am 21. November 1898 (*Acta S. S.* 31, 623) auf die Anfrage, ob ein Priester, welcher Messstipendien gesammelt, sie anderswohin gesandt und dabei — zwar nicht infolge des Unterschiedes der üblichen Tage, sondern des zufälligen hohen

Wechselluriges sich einen Gewinn verschafft hatte, der Exkommunikation des „Colligentes . . .“ in der Konstitution Apost. Sedis unterliege, mit: „Recurrat in casibus particularibus“. Offenbar lag hier eine reine Direktive folgenden Sinnes vor: „Wir können auf die allgemeine Frage keine Antwort geben. Wenn also der Fragesteller darüber eine Antwort und Klarstellung von der Kongregation wünscht, so möge er den Einzelfall mit all seinen Umständen vorlegen, nicht aber mehr die allgemeine Frage stellen.“ Daß es sich hier um kein Gebot und keinen Wunsch oder Rat des Heiligen Stuhles handelte, ergibt sich klar daraus, daß der Betreffende ganz den Intentionen des Heiligen Stuhles gemäß gehandelt hätte, wenn er sich z. B. von der eventuell infurrierten Exkommunikation ad cautelam hätte absolvieren lassen, ohne weiter bei der Kongregation zu fragen. Wenn aber das der Fall ist, so handelte es sich also offenbar in dem recurrat nicht um ein Gebot, einen Wunsch oder Rat. Oder nehmen wir an, der Betreffende habe die Sache selbst besser studiert, vielleicht sich auch mit auctores probati beraten und nun mit moralischer Sicherheit gefunden, daß die Exkommunikation in dem Falle gar nicht feststehe und deshalb ein dubium iuris vorliege, hätte er dann noch vielleicht recurrieren müssen? Doch offenbar nicht; denn accessorium sequitur principale. Wenn also das Hauptgesetz der Exkommunikation infolge des dubium iuris für diesen Fall hinfällig war, so fiel auch eo ipso die eventuelle Verpflichtung wegen des vorgeblichen Gesetzes noch zu recurrieren; es war ja nichts mehr zu fragen. Also wieder die gleiche Folgerung: Das recurrat enthielt kein Gebot, keinen Wunsch oder Rat, sondern eine reine Direktive in dem angegebenen Sinne.

Ähnlich ist es in unserem Falle. Es handelt sich um eine Direktive, wie man, falls man sich beim Heiligen Stuhle in der Angelegenheit etwaige Aufklärung holen wolle, seine Frage zu stellen habe, nämlich nicht mehr allgemein, sondern nur noch beschränkt auf den Einzelfall mit all seinen Umständen.

Schließlich machen wir noch auf folgendes aufmerksam. Selbst wenn es sich bei dem Entscheide der Kongregation um einen Befehl oder Wunsch des Heiligen Stuhles gehandelt hätte, so wäre es auf keinen Fall ein Gebot oder Wunsch für alle gewesen, nämlich auch für die, welche bezüglich der Gültigkeit und Erlaubtheit der fraglichen Ehe gar keinen Zweifel haben, wenigstens nicht für die Praxis. Denn es handelte sich hier nicht um einen selbständigen Erlaß, sondern um die Antwort auf eine Anfrage, und zwar auf die Frage einiger, die im Zweifel waren (quidam horum locorum Antistites . . . efflagitaverunt). Direkt und explicite geht und ging also die Antwort nur die Fragesteller an, indirekt aber und implicite alle jene, welche in der gleichen Lage sind, das heißt die Zweifel hegen, in keiner Weise aber

die anderen, welche keinen Zweifel haben. Denn, sagt der heilige Thomas (Contra impugn. Dei cult. et relig. c. 5 in m.): „Quod praecipitur, nisi sub conditione et in casu, non obligat, nisi conditione illa existente et in casu illo.“ Die Voraussetzung und der Fall des Zweifels aber fehlt bei letzteren; also hätten sie auch durch das etwaige Gebot nicht getroffen werden können. — Dazu fehlt für diese auch jeder Grund einer weiteren Anfrage, die eben Zweifel und Unklarheit voraussetzt; unnütz aber und grundlos befiehlt und empfiehlt die Kirche nichts. Ja, ausdrücklich erklärt sie in der in das Kirchenrecht aufgenommenen regula iuris 31 in VI: „Eum, qui certus est, certiorari ulterius non oportet.“ Es ist also sicher und ohne jeden Zweifel, daß die Kirche, falls sie mit der in Rede stehenden Antwort ein Gebot oder einen Wunsch hätte aussprechen wollen, diesen letzteren damit weder befohlen noch anempfohlen hätte, sich durch eine Anfrage in Rom noch weitere Sicherheit zu verschaffen.

Alles zusammenfassend, dürfte es also nach diesen Erörterungen, scheint uns, wohl als sicher und ausgemacht gelten können, daß die Antwort der Sakramentenkongregation vom 31. Jänner 1916: 1. kein Gebot enthält und in Anbetracht des Standes der Streitfrage auch gar nicht enthalten kann; 2. daß sie noch viel weniger ein Gebot enthält oder enthalten kann für alle, nämlich auch für jene, welche wenigstens betreffs der Praxis keinen Zweifel an der Gültigkeit und Erlaubtheit der in Rede stehenden Ehen haben; und auch 3., daß die Antwort: „Recurratur in singulis casibus“ vielmehr eine reine Direktive ist für jene, welche die Lösung ihres Zweifels vom Heiligen Stuhle wünschen; sie sollen dabei nicht mehr mit der allgemeinen Frage kommen, sondern nur mit der für den Einzelfall.

Soweit unsere Ausführungen über diesen Punkt in der Juniusbrüder Theologischen Zeitschrift. Demnach hätte der Beichtvater M., wie auch der betreffende Pfarrer in dem Falle recht und korrekt gehandelt, auch nach der Erklärung des Heiligen Stuhles vom 31. Jänner 1916.

Der inzwischen eingetroffene Codex iuris canonici bestätigt nun auch für die Zukunft voll und ganz die obigen Darlegungen: unmittelbar die Behauptung, daß das recurratur vom 31. Jänner 1916 keinerlei Gebot, Rat oder Wunsch eines jedesmaligen Rekurses an den Heiligen Stuhl, wenigstens nicht für die Zukunft, enthält und mittelbar dann, daß es eine reine Direktive ist. Denn die Eheform bei Unmöglichkeit der Assistenz des zuständigen Priesters ist im neuen Kodex die gleiche wie jetzt; der betreffende Can. 1098 lautet: „Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo, parochus . . . , in mortis periculo validum et licitum est matrimonium coram solis testibus; et etiam extra mortis periculum, dummodo prudenter praevideatur,

eam rerum conditionem esse per mensem duraturam.“ Es sind also die Worte der Erklärung der S. C. Sacr. vom 12. März 1910 ad 1 (Acta Ap. S. 2, 193), nur daß die rerum conditio nicht mehr für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft einen Monat dauern muß. Von der Zivilehe und der durch diese eventuell verursachten Unmöglichkeit der Assistenz des zuständigen Priesters und noch weniger von der diesen Fall betreffenden Antwort des Heiligen Stuhles vom 31. Jänner 1916 ist dort gar nichts, weder explicite noch implicite erwähnt. Wenn also die Antwort vom 31. Jänner 1916 ein Gebot u. s. w. enthalten hätte, in jedem Einzelfalle zu rekurrieren, so wäre es nach Can. 6 § 6 wieder aufgehoben und jeglicher Verpflichtung bar. Can. 6 § 6 sagt nämlich: „Si qua ex ceteris disciplinaribus legibus, quae usque adhuc viguerunt, nec explicite nec implicite in Codice continetur, ea vim omnem amisisse dicenda est, nisi in probatis liturgicis libris reperiatur aut lex sit iuris divini sive positivi sive naturalis.“ — Als einfache Direktive aber aufgefaßt, bleibt die Erklärung des Heiligen Stuhles vor wie nach bestehen, da der Koder solche nicht außer Geltung setzt.

3. Was ist vom Priester bei einer derartigen Eheschließung sonst noch zu beachten? Wie die Natur der Sache und auch der Heilige Stuhl es ausdrücklich fordern (Coll. P. F. 571; S. C. Sacr. 26 nov. 1909), ist zu beachten: a) daß die physische oder moralische Unmöglichkeit, eine Zivilehe einzugehen und damit auch die kirchliche Ehe vor einem zuständigen Priester, schon einen Monat gedauert hat, wenngleich der Priester vielleicht erst vor einigen Tagen davon Kenntnis erhielt; denn es heißt: „si ea rerum conditio iam a mense perseveret“, nicht aber daß das Brautpaar, etwa nach Äußerung seines Wunsches oder nach dem Entschluß zu heiraten einen Monat warten müsse. — Für die Zeit nach Inkrafttretung des neuen Codex iuris canonici, das heißt mit dem 19. Mai 1918, muß nach dem oben angeführten Can. 1098 diese Unmöglichkeit nicht einen Monat gedauert haben, sondern nur voraussichtlich einen Monat dauern; b) daß feststehe, daß jeder zuständige Priester, den man eventuell haben könnte, sich weigert, der Ehe zu assistieren, weil eben sonst keine moralische Unmöglichkeit der kirchlichen Eheschließung vorhanden wäre. — In Anbetracht des Weigerungsgrundes in unserem Falle genügt es jedoch, daß allein der eigene Pfarrer sich weigert, ohne daß man etwa noch andere Pfarrer um die Assistenz angehen muß. Denn in diesem Falle ist es moralisch sicher, daß alle sich weigern werden, und zwar a fortiori, da es sich für alle andern um ein fremdes Pfarrkind handelt (Vermeersch, De relig. et miss. V [1911] 119 s); c) daß sonst kein Ehehindernis im Wege steht, vor allem kein impedimentum ligaminis; d) daß die Leute im Stande der Gnade sind und deshalb womöglich vorher die heiligen Sakramente

empfangen; e) daß den vielfach ungebildeten Leuten gesagt werde, wie sie etwa die Eheschließung vornehmen sollen.

So legte der Heilige Stuhl für die Missionsgebiete für Eheschließungen ohne Priester folgende Instruktion vor: „*Eligant duos testes, qui una cum sponso et sponsa eorumque propinquis ad ecclesiam loci se conferentes (was im vorliegenden Falle wohl meistens ausgeschlossen ist), flexis genibus consuetos fidei, spei, charitatis et contritionis actus in communi recitent (jedenfalls einzuschärfen, wenn keine Beicht voraufging, vielleicht aber in jedem Falle), sicque sponsus et sponsa ad contrahendum se disponant. Post haec surgentes sponsus et sponsa coram praedictis testibus per verba de praesenti mutuum expriment consensum („ich nehme dich zu meiner Ehefrau“ — „ich nehme dich zu meinem Ehemanne“), et post gratias Deo actas domum revertantur. Si vero ad ecclesiam ire nequeant, in privatis domibus praedicta observentur. — Postea vero data opportunitate et novi coniuges et testes missionarium adeant, ut ipsi de matrimonio rite inito legitime constet, et ab eo benedictionem accipiant“* (S. Congr. Prop. F. 23. Jun. 1830; Coll. P. F. 816). Nach dem Dekret *Ne temere* ist es Pflicht, für Eheleute und Zeugen zu sorgen, „*ut initum matrimonium quam primum parochio significetur, qui in libro matrimoniorum illud saltem secreto annotet cum indicatione diei et nominibus testium, qui praesentes fuerunt“* (S. C. Sacr. 26 nov. 1909); f) daß die Brautleute ermahnt werden, später, sobald sie können, auch die Zivilehe nachzuholen, um eben die sonst schwer vermeidlichen Uebel für sich und die Kinder abzuwenden; endlich ist zu raten, den Eheleuten bei der Eintragung ihrer Ehe eine Bescheinigung über ihre Eheschließung mitzugeben, damit sie sich vor den kirchlichen Vorgesetzten als wahre Eheleute ausweisen können, z. B. bei der Taufe eines Kindes.

Nach allen diesen verdient das Vorgehen des Beichtvaters M., der sich so klug und hilfsbereit der bedrängten Brautleute annahm und dazu dem Pfarrer eventuelle unliebsame Auseinandersetzungen mit den Beamten ersparte, wohl nur alles Lob. Auch ist an dem Verhalten des Pfarrers wohl kaum etwas zu tadeln. Klug handelte er, daß er in Anbetracht des Standes unserer Frage die Assistenz bei der Ehe keinem anderen Priester delegieren wollte. Auch konnte er unbedenklich dem Beichtvater M. die Sorge überlassen, daß die Ehe auch sonst gültig und erlaubt geschlossen würde, da dieser selbst in seinem Leben derartige Arbeiten in Fülle besorgt hatte und also nicht bloß theoretisch, sondern auch praktisch genug geschult war.

Balkenburg (Holland).

H. Bremer S. J.

IV. (Besürchtungen bei Eingehung einer Ehe wegen der zunehmenden Unjuttlichkeit. — wie können sie beseitigt werden?)